

Sache eines jeden Einzelnen bleibe es, zu wissen, was sein Stück Vieh wiege.

Der königl. Commissar Finanzrath Wehner: In den Städten werde diese Maßregel weniger Schwierigkeiten darbieten als auf dem Lande. Es solle übrigens durch die Verordnung bestimmt werden, daß Steuerbeamte, welche die Verwiegung verlangten, ohne daß eine Hinterziehung stattfindet, ebenfalls die Kosten selbst tragen.

Prinz Johann läßt hierauf seinen Antrag wieder fallen.

v. Carlowitz: Er finde die Gründe des Antrags Sr. königl. Hoheit sehr wichtig, und mache letzteren zu dem seinigen. Gerade der Gewissenhafte werde am häufigsten um Ermittlung des Gewichts antragen. Der Gegen Grund, daß auf dem Lande Mangel an Waagen sei, sei nicht haltbar, denn dann sei es Pflicht des Staates, die Mittel herbeizuschaffen, damit jenem Mangel Abhilfe geschehe.

Der wieder aufgenommene Antrag wird nicht hinreichend unterstützt, und der §. 4. hierauf in der beschlossenen Weise einstimmig genehmigt.

Zu §. 5., welcher von Ermäßigung und nach Befinden Erlaß der Steuer von krankem Viehe handelt, auch ausnahmsweise die Tödtung desselben vor der Anzeige gestattet, wünscht die 2. Kammer nach dem Worte: „gerichtliche“ noch: „dorfgerichtliche“ eingeschaltet zu sehn. Die Entfernung des Schlachtortes von der Gerichtsstelle, oder einem qualificirten Thierarzte ist oft zu groß, um die Nothwendigkeit der Tödtung durch von daher anzuschaffende Zeugnisse darthun zu können, ohne den Besitzer der Gefahr auszusetzen, den größten Theil des etwa noch aus dem Fleische zu ziehenden Nutzens zu verlieren; weshalb ein aus so praktischen Erfahrungen hervorgegangener Antrag allerdings Empfehlung verdient.

Secr. Harth: Er trete der 2. Kammer vollkommen darin bei, daß auf dem Lande zur Bescheinigung des wegen Krankheit geschlachteten Viehes unbrauchbaren Fleisches desselben ein dorfrichterliches Zeugniß hinreichen solle, müsse aber wünschen, eine ähnliche Disposition auch in den Städten getroffen zu sehen, um auch da den Viehbesitzern eine Erleichterung zukommen zu lassen; denn obgleich die Bescheinigung der Krankheit des Viehes in den Städten nicht Sache der Stadtgerichte, sondern der Stadträthe sei, daß also nicht ein gerichtliches, sondern obrigkeitliches Zeugniß erfordert werde, müsse doch selbiges weit mehr kosten als die Schlachtsteuer an und für sich betrage, die sich der durch die Krankheit seines Viehes ohnehin hart betroffene zu ersparen suchen werde. Als Ausweg halte er es für das Beste, zu bestimmen, daß in den Städten ein von den Aeltesten der Fleischerinnung ausgestelltes Zeugniß hinreichen solle. Bedenken könnten sich hiergegen nicht erheben, da das von den Fleischern zur Bank geschlachtete Vieh polizeilicher Controle unterliege, andererseits aber die Aeltesten der Fleischerinnung ein unrichtiges Zeugniß zum Vortheil derer, welche hausschlachteten, wohl nicht ausfertigen würden, da sie solches eher zu unterdrücken als zu begünstigen suchten. Darum schlage er vor, den Schluß des §. in folgende Fassung zu bringen: „Durch Zeugnisse der Aeltesten der am Orte bestehenden Fleischerinnung, der

Dorfrichter oder eines verpflichteten Thierarztes, vom Betheiligten genügend nachgewiesen werden.“ —

Dies wird ausreichend unterstützt und einstimmig angenommen, so wie auch der §. 5. selbst unter dieser Abänderung einstimmig genehmigt.

Im Deputationsberichte zu §. 6. heißt es: Vom 6. §. bis zu Ende des Gesetzentwurfes hat die 2. Kammer etwas weiter nicht erinnert.

Der §. 6. wird ohne Weiteres einstimmig unverändert angenommen.

Bei §. 7. begutachtet die Deputation:

Diesseitige Deputation glaubt sich aufgefordert, bei §. 7. einen Zusatz ohngefähr folgenden Inhalts in ohnmaßgeblichen Antrag zu bringen: „Bei Nachwägung der von den Bankschlächtern und diesen gleichgestellten Steuerpflichtigen angegebenen Stücke soll es als Hinterziehung nicht angesehen werden, in so fern dieselben in ihrer Angabe um nicht mehr als 10 Procent von den Normalgewichtssätzen zum Nachtheil der Kasse abgewichen sind, sondern es liegt ihnen nur ob, das Zuwenigerlegte nachzuzahlen.“ Obgleich erwartet werden darf, daß späterhin noch eine die Ausführung dieses Gesetzes näher bestimmende Verordnung erscheinen wird, so bleibt es dessen ungeachtet wünschenswerth, gedachte Bestimmung am schicklichen Orte des Gesetzes aufgenommen zu sehen, damit im Gegensatz zu den auf Contraventionsfälle dieser Art neuerdings gesetzten harten Strafen, den Gewerbetreibenden einige Beruhigung zu Theil werde.

Der königl. Commissar Finanzrath Wehner: Der Zusatz der Deputation erscheine wenigstens in dieser Ausdehnung unzulässig. Schon der §. 24. der früheren Verordnung habe eine ähnliche Bestimmung enthalten, die indeß nur beim Hausschlachten eine Differenz von 5% zugelassen habe, wie wohl auch jener §. zu berichtigen sei. Die fragliche Bestimmung weiter auszu dehnen, könne höchstens bei kleineren Stücken rathsam und bei ihnen 10% zu gestatten sein, bei größeren aber dürfe man 5% wohl nicht überschreiten.

v. Posern: Es möchte nicht billig sein, einen Unterschied zwischen großen und kleineren Stücken zu machen, da ja besonders bei kleinerem Vieh durch Aufheben desselben sich das Gewicht leicht ermitteln lasse.

Prinz Johann: Er halte eine Bestimmung folgender Art am Besten: Bei den Bankschlächtern möge ein Irrthum von 5%, bei denen, welche, ohne selbst Bankschlächter zu sein, diesen jedoch nach Inhalt des Tarifs gleich zu achten wären, ein Irrthum von 10% straflos gelassen werden. — Dies findet ausreichende Unterstützung.

Bürgermeister Wehner: Er glaube, daß die ganze Bestimmung, mit welcher er im Allgemeinen einverstanden sei, besser in die Verordnung passe, da die Aufnahme in das Gesetz leicht zu der Meinung Veranlassung geben könne, als sei eine ganz richtige Gewichtsangabe unnöthig, und als käme es auf 10 Pf. auf oder ab nicht an.

Hierauf fragt nun der Präsident: 1) Tritt man dem Vorschlage des königl. Commissars wegen Bestimmung verschiedener Procente bei größerem und kleinerem Vieh bei? Dies wird